



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang
Potsdam, den 11. September 2002
Nummer 38

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information	835
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf in die Stadt Ludwigsfelde	836
Änderung des Amtes Zossen	836
Bildung der neuen Gemeinde Marienwerder	837
Änderung des Amtes Groß Schönebeck	837
Bildung der neuen Gemeinde Schorfheide	837
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Rhinow	837
Eingliederung der Gemeinde Wahlsdorf in die Stadt Dahme/Mark	837
Eingliederung der Gemeinde Schöna-Kolpien in die Stadt Dahme/Mark	837
Änderung des Amtes Dahme/Mark	838
Eingliederung der Gemeinden Buckow bei Nennhausen und Damme in die Gemeinde Nennhausen	838
Eingliederung der Gemeinde Liepe in die Gemeinde Nennhausen	838
Bildung der neuen Gemeinde Stechow-Ferchesar	838
Bildung der neuen Gemeinde Märkisch Luch	838
Änderung des Amtes Nennhausen	838
Bildung der neuen Gemeinde Schönwalde-Glien	839
Auflösung des Amtes Schönwalde-Glien	839
Eingliederung der Gemeinde Bork-Lellichow in die Stadt Kyritz	839
Eingliederung der Gemeinde Holzhausen in die Stadt Kyritz	839

Inhalt	Seite
Eingliederung der Gemeinde Rehfeld-Berlitt in die Stadt Kyritz	839
Eingliederung der Gemeinde Teetz/Ganz in die Stadt Kyritz	839
Eingliederung der Gemeinde Kötzlin in die Stadt Kyritz	839
Änderung des Amtes Kyritz	839

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2002

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information

Vom 1. August 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte der Umweltbildung, -erziehung und -information einschließlich Modellversuchen und wissenschaftlicher Untersuchungen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Projekte und Maßnahmen einschließlich Modellversuchen, die der Umwelterziehung und -bildung, der Wissens- und Informationsvermittlung, dem Wissensaustausch, der Förderung von Umweltbewusstsein, der Umweltberatung sowie der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über Belange von Natur und Umwelt entsprechend der Agenda 21 dienen:
 - handlungs- und ergebnisorientierte Maßnahmen zur Umweltbildung im außerschulischen Bereich,
 - zeitgemäße und progressive Methoden zur Weitergabe von Umweltinformationen und Förderung des Umweltbewusstseins.
- 2.2 Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen und Workshops im Sinne der Maßnahmen nach Nummer 2.1.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen sind. Als Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme anzusehen.

4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung des Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

4.3 Umschulungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie (Sachkostenzuschuss) schließt eine Förderung nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 130) entsprechend Nummer 4.1 für die Maßnahmen nach Nummer 2.5, 5. Spiegelstrich nicht aus, sofern keine Doppelförderung derselben Fördertatbestände erfolgt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
 - maximal 50 Prozent an Gemeinden oder Gemeindeverbände
 - maximal 80 Prozent an sonstige natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen möglich.

- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe:
 - 2.500 Euro im außergemeindlichen Bereich
 - 5.000 Euro im gemeindlichen Bereich

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben

ben Presse- oder sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

- 6.4 Veröffentlichungen des Zuwendungsnehmers über das Projekt sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Kann eine Zustimmung nicht erlangt werden, unterbleibt die Veröffentlichung.
- 6.5 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg gefördert werden.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist bei Förderung verpflichtet, eine Dokumentation sowie eine qualitative und quantitative Erfolgskontrolle zum Projekt zu erstellen, die die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Projekt enthalten.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in schriftlicher Form zweifach über die InvestitionsBank des Landes Brandenburg einzureichen. Eine Ausfertigung davon erhält das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung, konzeptionelle Darstellung,
- gegebenenfalls behördliche Genehmigung oder sonstige Erklärungen über die Zulässigkeit des Projektes,
- Kostenplan und Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und ihrer Konditionen,
- Begründung der Bedeutung für die Umweltbildung,
- Zeitrahmen der Maßnahmen,
- Anschrift des Antragstellers, bei Vereinen Kopie der Satzung und der Eintragung in das Vereinsregister,
- Bankverbindung des Antragstellers.

Antragsformulare sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Referat 53) zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Mittelanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO

unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Zuwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 31. Dezember 2003 vorgelegter Nachweis zur Wirksamkeit der Förderung dies rechtfertigt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf in die Stadt Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Groß Schulzendorf des Amtes Zossen in die amtsfreie Stadt Ludwigsfelde mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Zossen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. August 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Groß Schulzendorf des Amtes Zossen in die amtsfreie Stadt Ludwigsfelde mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommu-

Wahlwahlen 2003 gehören dem Amt Zossen zum gleichen Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf, Zossen, Stadt.

Bildung der neuen Gemeinde Marienwerder

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Marienwerder (Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 60 154) aus den Gemeinden Marienwerder und Ruhlsdorf des Amtes Groß Schönebeck (Schorfheide) mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Groß Schönebeck

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. August 2002

Infolge der Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Marienwerder aus den Gemeinden Marienwerder und Ruhlsdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Groß Schönebeck (Schorfheide) ab dem 31. Dezember 2002 folgende Gemeinden an:

Groß Schönebeck (Schorfheide),
Zerpenschleuse,
Marienwerder.

Bildung der neuen Gemeinde Schorfheide

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde Schorfheide (Gemeindeschlüssel-Nr.: 12 0 60 198) aus der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide) des Amtes Groß Schönebeck (Schorfheide) und der amtsfreien Gemeinde Finowfurt mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Rhinow

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Rhinow vom 2. Juni 2002 (ABl. S. 662) wird wie folgt berichtigt:

„Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinden Gollenberg und Kleßen-Görne zum 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Rhinow ab dem 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Seeblick und die Stadt Rhinow.“

Eingliederung der Gemeinde Wahlsdorf in die Stadt Dahme/Mark

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Wahlsdorf in die Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Schöna-Kolpien in die Stadt Dahme/Mark

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Schöna-Kolpien in die Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Änderung des Amtes Dahme/Mark

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Wahlsdorf und Schöna-Kolpien in die Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem Amt Dahme/Mark zum gleichen Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Ihlow,
Dahmetal,
Dahme/Mark, Stadt,
Niebendorf-Heinsdorf.

Eingliederung der Gemeinden Buckow bei Nennhausen und Damme in die Gemeinde Nennhausen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinden Buckow bei Nennhausen und Damme
in die Gemeinde Nennhausen

mit Wirkung zum 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Liepe in die Gemeinde Nennhausen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Liepe in die Gemeinde Nennhausen

mit Wirkung zum Tag der landesweiten Kommunalwahl 2003 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Stechow-Ferchesar

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Stechow-Ferchesar
Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 63 293

des Amtes Nennhausen aus den Gemeinden Ferchesar und Stechow mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Märkisch Luch

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Märkisch Luch
Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 63 186

des Amtes Nennhausen aus den Gemeinden Barnewitz, Buschow, Garlitz und Möthlow mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Nennhausen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Buckow bei Nennhausen und Damme in die Gemeinde Nennhausen sowie der Bildung der neuen Gemeinden Stechow-Ferchesar und Märkisch Luch zum 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Nennhausen ab dem 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Bamme, Gränigen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe,
Märkisch Luch, Mützlitz, Nennhausen und Stechow-Ferchesar.

Bildung der neuen Gemeinde Schönwalde-Glien

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde

Schönwalde-Glien
Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 63 273

aus den Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des Amtes Schönwalde-Glien sowie der Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-Land mit Wirkung zum Tag der landesweiten Kommunalwahl 2003 genehmigt.

Auflösung des Amtes Schönwalde-Glien

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Aufgrund der Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde Schönwalde-Glien ist das Amt Schönwalde-Glien mit Wirkung zum Tag der landesweiten Kommunalwahl 2003 aufgelöst.

Eingliederung der Gemeinde Bork-Lellichow in die Stadt Kyritz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Bork-Lellichow in die Stadt Kyritz des Amtes Kyritz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Holzhausen in die Stadt Kyritz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Holzhausen in die Stadt Kyritz des Amtes Kyritz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Rehfeld-Berlitt in die Stadt Kyritz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Rehfeld-Berlitt in die Stadt Kyritz des Amtes Kyritz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Teetz/Ganz in die Stadt Kyritz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Teetz/Ganz in die Stadt Kyritz des Amtes Kyritz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Kötzlin in die Stadt Kyritz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Kötzlin in die Stadt Kyritz des Amtes Kyritz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Kyritz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt und Teetz/Ganz in die

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

840

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 11. September 2002

Stadt Kyritz des Amtes Kyritz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Kyritz ab dem 31. Dezember 2002 folgende Gemeinden an:

Drewen und Kyritz, Stadt.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).